

Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben

abgeschlossen am 21. November 2019 zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Sparte Handel, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Handel, 1030 Wien, Alfred Dallinger-Platz 1.

Die Begriffe „Arbeitgeberin“, „Angestellte“, „Arbeitnehmerin“, „Lehrling“ sowie „Pflichtpraktikantin“ sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Abschnitt 1) Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

1. Räumlich

Für das gesamte Bundesgebiet Österreich.

2. Fachlich

Für sämtliche der Sparte Handel der Wirtschaftskammer Österreich, dem Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten oder dem Fachverband Buch- und Medienwirtschaft angehörenden Betriebe mit folgenden Ausnahmen:

2.1. die dem Kollektivvertrag für die Angestellten des pharmazeutischen Großhandels unterliegenden Betriebe.

2.2. OMV-Aktiengesellschaft

2.3 VOEST-ALPINE Rohstoffhandel GmbH, Wien (VAR) und Verkaufsstelle österreichischer Kaltwalzwerke GmbH Wien (VÖK).

2.4. Österreichische Salinen AG

2.5. Betriebe, deren Zugehörigkeit zum Gremium des Handels mit Mode- und Freizeitartikeln ausschließlich durch die Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräte) begründet wird.

2.6. Lottokollekturen

3. Persönlich

Für alle Angestellte, Lehrlinge, Pflichtpraktikantinnen und Trainees. Angestellte im Sinne dieses Kollektivvertrages sind alle Arbeitnehmerinnen (auch Aushilfskräfte), auf welche das AngG Anwendung findet.

Dieser Kollektivvertrag gilt für Trainees ab dem Zeitpunkt, mit dem der Betrieb in die Gehaltsordnung NEU übertritt. Dieser Kollektivvertrag gilt nicht für Trainees in Betrieben, die noch der Gehaltsordnung ALT unterliegen.

I. Kollektivvertragsparteien

Der vorliegende Kollektivvertrag ist – seinem Wortlaut nach – von der Sparte Handel in der Wirtschaftskammer Österreich und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Handel, abgeschlossen.

Vertragspartner auf Arbeitgeberseite ist allerdings nicht die Sparte Handel, sondern die Wirtschaftskammer Österreich. Die Sparte Handel selbst besitzt keine Rechtspersönlichkeit, führt aber im Namen der Wirtschaftskammer Österreich die Kollektivvertragsverhandlungen.

II. Räumlicher Geltungsbereich

A. Begriff

Unter dem räumlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages ist das Gebiet zu verstehen, in dem dieser zur Anwendung gelangt.

Der räumliche Geltungsbereich des vorliegenden Kollektivvertrages ist das gesamte Bundesgebiet von Österreich.

B. Ausländische Arbeitgeber

Ob der Kollektivvertrag im konkreten Fall Anwendung findet, hängt vom Sitz des Arbeitgebers ab.

- Befindet sich der Sitz des Arbeitgebers in Österreich, ist der Kollektivvertrag auf alle seine Arbeitnehmer anzuwenden.
- Befindet sich der Sitz des Arbeitgebers nicht in Österreich, ist der Kollektivvertrag auf keinen seiner Arbeitnehmer anzuwenden.¹⁾ Dies gilt auch dann, wenn Arbeitnehmer, zB Außendienstmitarbeiter, ihren gewöhnlichen Arbeitsort in Österreich haben.

Hinweis!

Arbeitgeber mit Sitz im Ausland können daher bei Beschäftigung von Arbeitnehmern in Österreich die im Kollektivvertrag vorgesehenen Ermächtigungsnormen, wie zB zur Durchrechnung der Normalarbeitszeit, nicht nutzen.

1) Auch weil er offenkundig nicht Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich ist. Siehe dazu OLG Wien 8 Ra 370/99 m ARD 5123/18/2000.

Arbeitnehmer von Arbeitgebern mit Sitz im Ausland haben aber einen gesetzlichen Anspruch²⁾ auf das kollektivvertragliche Entgelt, das vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern am Arbeitsort bezahlt wird.

Dabei ist auf jenen Kollektivvertrag abzustellen, dem der ausländische Arbeitgeber bei Vorhandensein einer inländischen Gewerbeberechtigung unterliegen würde. Die Einstufung des Arbeitnehmers in diesen Kollektivvertrag ist nach der ausgeübten Tätigkeit unter Anrechnung der Vordienstzeiten vorzunehmen.

Damit stellt sich die Frage, ob der ausländische Arbeitgeber der Gehaltsordnung Alt oder dem Gehaltssystem Neu unterliegt. Der ausländische Arbeitgeber ist nicht anders als der inländische Arbeitgeber zu behandeln. Es gelten daher auch für den ausländischen Arbeitgeber die Übergangsbestimmungen, die festlegen, unter welchen Voraussetzungen das Gehaltssystem Neu bereits vor dem 1. 12. 2021 anwendbar ist.



Tipp für den Lohnverrechner!

Der Entgeltbegriff umfasst in einem solchen Fall neben dem Grundentgelt auch Zulagen und Zuschläge sowie Sonderzahlungen.³⁾ Ob auch Anspruch auf Jubiläumsgeld besteht, ist unklar. Nach Meinung der Autoren ist der Anspruch eher zu bejahen, da es sich dabei in gleicher Weise wie bei dem Anspruch auf Sonderzahlungen um einen ausschließlich kollektivvertraglichen Anspruch handelt.

Beispiel:

Die Sanitärwaren-Großhandels AG mit Sitz in Stuttgart beschäftigt in Österreich einen Außendienstmitarbeiter, der ihre Produkte in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland vertreibt.

Die Sanitärwaren-Großhandels AG kann die Normalarbeitszeit des Außendienstmitarbeiters nicht durchrechnen, da sie nicht dem Kollektivvertrag unterliegt. Sie muss dem Außendienstmitarbeiter aber das kollektivvertragliche Gehalt inklusive Sonderzahlungen zahlen, das Außendienstmitarbeiter bei österreichischen Großhandelsbetrieben erhalten.

C. Gehaltstafeln

Kollektivvertragsverhandlungen werden für ganz Österreich geführt. Dementsprechend erfolgt die Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter seit jeher bundesweit.

2) Gemäß § 3 LSD-BG.

3) *Wolfsgruber-Ecker in Neumayr/Reissner (Hrsg), Zeller Kommentar zum Arbeitsrecht³ (2018) § 3 LSD-BG Rz 5.*

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter sind

- in der Gehaltsordnung Alt in unterschiedlichen Gehaltstafeln festgesetzt und – historisch bedingt – in den Bundesländern Salzburg und Vorarlberg höher als in den anderen Bundesländern,
- im Gehaltssystem Neu in einer einheitlichen Gehaltstafel unabhängig vom jeweiligen Bundesland festgesetzt.

Die in der Gehaltsordnung Alt in Gehaltstafel A, Allgemeiner Groß- und Kleinhandel, festgelegten Mindestgehälter sind auf alle Handelsbetriebe in jenen Branchen anzuwenden, für die es keine eigenen Gehaltstafeln gibt.

Für einzelne Bereiche des Handels existieren in der Gehaltsordnung Alt eigene Gehaltstafeln, und zwar für

- den Fotohandel,
- den Drogengroß- und den Drogenkleinhandel,
- den Handel mit Büchern, Kunstblättern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften; Buch-, Kunst- oder Musikalienverlag,
- den Großhandel mit Eisen und Eisenwaren, Metallen und Metallwaren, Röhren, Fittings und sanitärem Installationsbedarf laut Firmenliste,
- namentlich genannte Warenhäuser sowie
- den Kohlegroßhandel Wien, den Papiergroßhandel Wien laut Firmenliste und den Textil-, Bekleidungs- und Schuhgroßhandel Wien.⁴⁾

Hinweis!

Betriebe im Handel mit Eisen und Eisenwaren oder im Papiergroßhandel Wien, die nicht in den jeweiligen Firmenlisten angeführt sind, unterliegen der Gehaltstafel A, Allgemeiner Groß- und Kleinhandel.

Das Gehaltssystem Neu vermeidet alle diese Differenzierungen. Es gibt nur mehr eine einzige, letztendlich einheitliche Gehaltstafel.

III. Fachlicher Geltungsbereich

A. Allgemeines

Der Kollektivvertrag gilt für alle Betriebe, die Mitglied

- in einem Bundesremium der Sparte Handel,

4) Zur Anwendbarkeit der einzelnen Gehaltstafeln siehe den Kommentar in der ersten Auflage dieses Buches zur Gehaltsordnung Alt.

- im Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten oder
 - im Fachverband Buch- und Medienwirtschaft
- sind.

Hinweis!

Die Fachverbände der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten sowie der Buch- und Medienwirtschaft sind in der Wirtschaftskammer seit 2010 nicht mehr der Sparte Handel, sondern der Sparte Information und Consulting zugeordnet.

Um sicherzustellen, dass die Betriebe dieser beiden Fachverbände weiterhin dem Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben unterliegen, ist dessen fachlicher Geltungsbereich entsprechend erweitert worden.

B. Kollektivvertrag für den pharmazeutischen Großhandel

Für den Bereich des pharmazeutischen Großhandels existiert ein eigener Kollektivvertrag. Diesem Kollektivvertrag gehören alle Betriebe der Berufsgruppe des pharmazeutischen Großhandels im Bundesremium des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie-, Binde- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben an, die der Kollektivvertrag in einer eigenen Firmenliste anführt.

Diese Firmenliste enthält mit Stand 17. 12. 2018 die folgenden Betriebe:

- Aewige ärztliche Wirtschaftsges.m.b.H., Wien
- AOP Orphan Pharmaceuticals Aktiengesellschaft, Wien
- Herba Chemosan Apotheker AG, Wien, Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Innsbruck-Rum, Dornbirn
- PHOENIX Arzneiwarengroßhandlung GmbH, Wien, Graz, Linz, Jenbach, Hagenbrunn
- Jacoby GM Pharma GmbH, Hallein, Hohenems, Klagenfurt, Braunau, Salzburg, Innsbruck
- Kwizda Pharmahandel GmbH, Wien, Graz, Linz, Grödig, Innsbruck
- Richter Pharma AG, Wels
- Pharmosan Arzneiwaren- und Drogengroßhandelsges.m.b.H., Wien
- Eisai GmbH, Wien
- Amomed Pharma GmbH, Wien
- gm Pharma GmbH, Braunau
- Orpha Trade GmbH, Purkersdorf
- Thea Pharma GmbH, Wien

- AGEA Pharma GmbH, Wien
- CompLex Vertriebs GmbH, Wien
- OmniVision GmbH, Wien
- WABOSAN ArzneimittelvertriebsGmbH, Wien
- Vertex Pharmaceuticals (Austria) GmbH

Hinweis!

Betriebe des pharmazeutischen Großhandels, die nicht in dieser Firmenliste namentlich genannt sind, unterliegen, solange die Gehaltsordnung Alt weiter zur Anwendung kommt, dem Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben und dort der Gehaltstafel A, Allgemeiner Groß- und Kleinhandel. Ist hingegen das Gehaltssystem Neu anzuwenden, kommt die dort bestehende neue Gehaltstafel zur Anwendung.

C. Ausnahmen für bestimmte Großunternehmen

Folgende Betriebe unterliegen nicht dem Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben, obwohl sie Mitglied eines Bundesremiums der Sparte Handel sind:

- OMV Aktiengesellschaft
- Österreichische Salinen AG
- VOEST ALPINE Rohstoffhandel GmbH, Wien (VAR) und
- Verkaufsstelle österreichischer Kaltwalzwerke GmbH, Wien (VÖK)

Die Arbeitsverhältnisse von Angestellten dieser Unternehmen sind – entsprechend der jeweiligen Gewerbeberechtigungen – nach anderen Kollektivverträgen bzw nach betriebsinternen Regelungen zu beurteilen.

D. Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräten)

Unternehmen gehören zum Gremium des Handels mit Mode- und Freizeitartikeln, wenn sie

- den Handel mit Mode,
- den Handel mit Schuhen,
- den Handel mit Sport- und Freizeitartikeln oder

- die Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräten)

betreiben.

Gehören Unternehmen ausschließlich durch die Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräten) zum Gremium des Handels mit Mode- und Freizeitartikeln, unterliegen die in diesen Betrieben tätigen Angestellten weder dem Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben noch einem anderen Kollektivvertrag.

E. Lottokollekturen

Eine Lottokollektur kann betreiben, wer einen entsprechenden Vertrag mit der Österreichischen Lotteriegesellschaft abgeschlossen hat. Der Abschluss dieses Vertrages führt zur Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer. Das gilt auch dann, wenn keine Gewerbeberechtigung dafür erforderlich ist.

Lottokollekturen waren vor 2010 der Sparte Banken und Versicherungen zugeordnet. Damit waren bis zu diesem Zeitpunkt die Dienstverhältnisse zu Lotterien auch nicht dem Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben unterworfen.

Seit 2010 sind Lottokollekturen aufgrund einer Änderung der Fachorganisationenordnung der Sparte Handel zugeordnet. Um der politischen Vorgabe zu entsprechen, dass der Wechsel von einer Sparte in eine andere Sparte sich auf die Anwendbarkeit von Kollektivverträgen nicht auswirken darf, mussten die Dienstverhältnisse zu Lottokollekturen vom Geltungsbereich des Kollektivvertrages für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben ausgenommen werden.

F. Tabaktrafikanten

Für Tabaktrafikanten existiert ein eigener Zusatzkollektivvertrag, der zwischen dem Bundesgremium der Tabaktrafikanten in der Wirtschaftskammer Österreich und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, abgeschlossen ist.

Dieser Zusatzkollektivvertrag sieht Regelungen vor, die vom Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben abweichen.

Im Wesentlichen betreffen diese Regelungen

- die anzuwendende Gehaltstafel,
- die Ansprüche auf Jubiläumsgeld sowie
- die Sicherung der Transportmöglichkeit bei Nacharbeit von Frauen.

Hinweis!

Der Zusatzkollektivvertrag für Tabaktrafikanten ist nur auf Angestellte anzuwenden, deren Arbeitsverhältnis zu einer Tabaktrafik vor dem 1. 1. 1998 begonnen hat. Für Angestellte, die seit dem 1. 1. 1998 in eine Tabaktrafik eingetreten sind, gilt der Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben. Damit steht auch fest: Der Wechsel von der Gehaltsordnung Alt in das Gehaltssystem Neu kommt nur für jene Angestellten in Betracht, die frühestens am 1. 1. 1998 in eine Tabaktrafik eingetreten sind und auf die der Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben anzuwenden ist, nicht aber für solche bereits langjährigen Dienstverhältnisse, die nach dem Zusatzkollektivvertrag für Tabaktrafikanten zu beurteilen sind.

G. Mehrfache Kollektivvertragszugehörigkeit

Welcher Kollektivvertrag auf ein Arbeitsverhältnis anzuwenden ist, hängt zunächst von der Mitgliedschaft des Arbeitgebers zu der entsprechenden Fachorganisation der Wirtschaftskammerorganisation und damit von der Gewerbeberechtigung ab.

Verfügt der Arbeitgeber über eine einzige Gewerbeberechtigung und ist von der Fachorganisation für dieses Gewerbe ein Kollektivvertrag abgeschlossen, so hat ihn der Arbeitgeber auf die vom Kollektivvertrag erfassten Arbeitsverhältnisse anzuwenden.⁵⁾

Mit anderen Worten: Besitzt der Arbeitgeber eine Gewerbeberechtigung für den Handel, hat er für seine Angestellten und Lehrlinge den Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben anzuwenden.

Verfügt der Arbeitgeber über mehrere Gewerbeberechtigungen, gilt für jeden einzelnen Wirtschaftsbereich der zur jeweiligen Gewerbeberechtigung passende Kollektivvertrag, sofern der Betrieb in Betriebsteile oder in organisatorisch und fachlich abgegrenzte Betriebsabteilungen aufgeteilt ist.⁶⁾

Hinweis!

Die Aufteilung in Betriebsteile oder Betriebsabteilungen muss vom ausschließlichen Einsatz der Arbeitnehmer im jeweiligen Wirtschaftsbereich, einer gewissen räumlichen Trennung, von eigenständigen Abrechnungen und einem separaten Verantwortlichen (Bereichsleiter) gekennzeichnet sein.

5) § 8 ArbVG.

6) § 9 ArbVG.

Beispiel:

Die Huber Kfz-Handel & Reparatur GmbH betreibt in Wien einen Autohandel und eine Kfz-Werkstätte. Beide Wirtschaftsbereiche sind räumlich in die Verkaufshalle und in die Werkstätte getrennt und eigenständig organisiert. Das Werkstättenpersonal untersteht einem eigenen Werkstättenleiter, das Verkaufspersonal einem eigenen Verkaufsleiter.

Die Huber Kfz-Handel & Reparatur GmbH hat Gewerbeberechtigungen für den Fahrzeughandel und als Kraftfahrzeugtechniker. Mit diesen Gewerbeberechtigungen ist sie Mitglied im Bundesgremium des Fahrzeughandels und in der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker.

Auf das Werkstättenpersonal finden die Kollektivverträge für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe Anwendung. Auf das Verkaufspersonal findet der Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben Anwendung.

Ist für Betriebsteile oder organisatorisch und fachlich abgegrenzte Betriebsabteilungen kein Kollektivvertrag abgeschlossen, bleiben diese kollektivvertragsfrei – auch dann, wenn in anderen Betriebsteilen oder organisatorisch und fachlich abgegrenzten Betriebsabteilungen ein Kollektivvertrag Anwendung findet.

Beispiel:

Die Mountain Snow & Fun GmbH betreibt in Badgastein ganzjährig einen Gastronomiebetrieb, zusätzlich in eigenen Räumlichkeiten im Winter einen Ski- und Snowboardverleih und im Sommer den Verleih von Mountainbikes. Innerbetrieblich ist der Gastronomiebetrieb vom Sportgeräteverleih nicht nur räumlich sondern auch organisatorisch getrennt. Die Umsätze werden in gesonderten Kas sen verbucht. Ein Teil der Belegschaft ist ausschließlich in der Gastronomie, der andere Teil der Belegschaft ausschließlich im Sportgeräteverleih tätig.

Die Mountain Snow & Fun GmbH ist mit der Gastronomie Mitglied des Fachverbandes Gastronomie und mit dem Sportgeräteverleih Mitglied des Bundesgremiums des Handels mit Mode- und Freizeitartikeln.

Für die Mitarbeiter in der Gastronomie finden die Kollektivverträge für das Hotel- und Gastgewerbe Anwendung. Für die Angestellten im Sportgeräteverleih kommt kein Kollektivvertrag zur Anwendung, da die Vermietung von Fahrrädern und Sportartikeln oder Sportgeräten (Fitnessgeräten) nicht dem Kollektivvertrag für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben und auch sonst keinem Kollektivvertrag unterliegt.

In einem Mischbetrieb ohne organisatorische und fachliche Trennung der gewerblichen Tätigkeiten kommt trotz Vorliegens mehrerer Kollektivverträge grundsätzlich nur ein Kollektivvertrag zur Anwendung. Es findet von mehreren möglichen Kollek-

tivverträgen jener Anwendung, der für den maßgeblichen Wirtschaftsbereich des Betriebes, also für das unternehmerische Kerngeschäft, gilt.

Beispiel:

Die Segel & Wind GmbH betreibt am Neusiedlersee einen Surf-Shop und ein Café. Der Zugang zum Café erfolgt ausschließlich durch den Surf-Shop. Die Mitarbeiter arbeiten wechselweise im Café und im Surf-Shop. Jeder Kunde erhält pro Einkauf im Surf-Shop ein ermäßigtes Getränk im Café. Die Umsätze werden in einer gemeinsamen Kasse verbucht. Der Umsatz des Cafés übersteigt den Umsatz des Surfshops deutlich. Der wirtschaftliche und unternehmerische Schwerpunkt der Segel & Wind GmbH liegt daher im Betrieb des Cafés.

Die Segel & Wind GmbH hat Gewerbeberechtigungen für den Handel mit Mode- und Sportartikeln sowie für die Gastronomie. Mit diesen Gewerbeberechtigungen ist sie Mitglied des Bundesremiums des Handels mit Mode- und Freizeitartikeln sowie Mitglied des Fachverbandes der Gastronomie.

Auf alle Mitarbeiter der Segel & Wind GmbH finden die Kollektivverträge für Arbeiter bzw Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe Anwendung.⁷⁾

Ist ein als Mischbetrieb organisiertes Unternehmen in zwei Wirtschaftsbereichen ohne fachliche und organisatorische Trennung tätig, von denen nur einer einem Kollektivvertrag unterliegt, ist nach der Rechtsprechung⁸⁾ dieser Kollektivvertrag auf alle Arbeitnehmer des gesamten Betriebes anzuwenden. Das gilt nach einer Entscheidung des OGH⁹⁾ sogar dann, wenn die Umsätze des Unternehmens überwiegend in jenem Wirtschaftsbereich erzielt werden, der keinem Kollektivvertrag unterliegt.

Beispiel:

Die Franz & Co GmbH betreibt das Fitnesscenter „Fit wie ein Turnschuh“ in Graz. Im Fitnesscenter ist in den Trainingsräumlichkeiten ein kleiner Shop eingegliedert, in dem Mode- und Sportartikel verkauft werden. Der Shop wird von 2 Mitarbeitern aus dem Fitnessbereich mitbetreut. Es findet keine gesonderte Abrechnung der im Shop verkauften Waren statt. Der wirtschaftliche und unternehmerische Schwerpunkt der Franz & Co GmbH liegt im Betrieb des Fitnesscenters.

7) Kollektivverträge für Arbeiter und Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe, abgeschlossen zwischen den Fachverbänden Gastronomie und Hotellerie einerseits und der Gewerkschaft vida bzw der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Glückspiel/Tourismus/Freizeit andererseits.

8) Reissner in ZellKomm³ § 9 ArbVG Rz 13 (mit Judikaturhinweisen).

9) OGH 25. 1. 2006, 9 ObA 139/05 i.